



Aktenzeichen: Pet 3-21-08-6120-005871

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 11. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Speiseeis nur noch mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 7 Prozent besteuert wird, um insbesondere Eisdielen und Eiscafé's steuerlich zu entlasten.

Zur Begründung wird ausgeführt, dass Speiseeis gerade in den warmen Monaten beliebt sei. Eine Mehrwertsteuersenkung entlaste Eisdielen und Eiscafé's steuerlich und kurbele zugleich die Wirtschaft an.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Die Petition wurde durch 139 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 23 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss macht zunächst darauf aufmerksam, dass nach § 12 Absatz 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UstG) i.V.m. Anlage 2 Nr. 33 die Lieferung von Speiseeis als Lebensmittel grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegt.

Diese Steuersatzermäßigung ist jedoch nur dann einschlägig, wenn es sich um eine reine Lieferung ohne zusätzliche prägende Dienstleistungselemente handelt, beispielsweise bei Abgabe in einer Waffel oder einem Becher zum Mitnehmen. Im Fall des vom Petenten thematisierten „Eis auf Rädern“ wird es sich regelmäßig um eine reine



Lieferung von Speiseeis handeln, die bereits nach der bisher geltenden Rechtslage ermäßigt besteuert wurde.

Wurde das Speiseeis jedoch in einer Eisdiele oder einem Eiscafé zum Verzehr vor Ort abgegeben, etwa unter Bereitstellung von Sitzgelegenheiten, Geschirr und Bedienung, handelte es sich um eine sonstige Leistung im Sinne des § 3 Absatz 9 UStG, die bislang dem Regelsteuersatz von 19 Prozent unterlag.

Nach neuer Rechtslage gilt nun auch hierfür der ermäßigte Steuersatz: Denn mit dem am 4. Dezember 2025 vom Deutschen Bundestag beschlossenen Steueränderungsgesetz 2025 (Bundestagsdrucksache 21/1974 und 21/3104, Bundesgesetzblatt 2025 I Nr. 363 vom 23.12.2025), dem der Bundesrat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2025 zugestimmt hat und welches zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten ist, wurde § 12 Absatz 2 Nr. 15 UStG dahingehend geändert, dass Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, ab dem 1. Januar 2026 dauerhaft dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent unterworfen sind. Ziel der Maßnahme ist die wirtschaftliche Unterstützung der Gastronomiebranche. Außerdem sollen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden, da gelieferte oder mitgenommene Speisen bereits dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegen. Die Forderung des Petenten wurde damit umgesetzt. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.